

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1569/81 des Rates vom 1. Juni 1981 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter spanischer Flagge für 1981 . . . . .** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1570/81 des Rates vom 11. Juni 1981 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Styrol-Monomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika . . . . .** 10
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1571/81 des Rates vom 10. Juni 1981 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Tafeltrauben der Tarifstelle ex 08. 04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1981) . . . . .** 13
- Verordnung (EWG) Nr. 1572/81 der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 16
- Verordnung (EWG) Nr. 1573/81 der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 18
- Verordnung (EWG) Nr. 1574/81 der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen . . . . . 20
- Verordnung (EWG) Nr. 1575/81 der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen . . . . . 21
- Verordnung (EWG) Nr. 1576/81 der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse . . . . . 23
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren . . . . .** 26
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1578/81 der Kommission vom 12. Juni 1981 mit Übergangsmaßnahmen für die Interventionskäufe von Rindfleisch in Griechenland . . . . .** 34

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1579/81 der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1050/81 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor . . . . .	35
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 1580/81 der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1495/80 zur Durchführung einiger Vorschriften der Artikel 1, 3 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates über den Zollwert der Waren . . . . .</b>	<b>36</b>
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 1581/81 der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands . . . . .</b>	<b>38</b>
Verordnung (EWG) Nr. 1582/81 der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse . . . . .	41
Verordnung (EWG) Nr. 1583/81 der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl . . . . .	44
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 1584/81 der Kommission vom 10. Juni 1981 zur Festsetzung der Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken . . . . .</b>	<b>46</b>
<b>* Verordnung (EWG) Nr. 1585/81 der Kommission vom 10. Juni 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist . . . . .</b>	<b>47</b>
Verordnung (EWG) Nr. 1586/81 der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß und Rohzucker . . . . .	48
Verordnung (EWG) Nr. 1587/81 der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse . . . .	49

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1569/81 DES RATES**

vom 1. Juni 1981

**zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter spanischer Flagge für 1981**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft und Spanien haben am 15. April 1980 ein Fischerei-Rahmenabkommen <sup>(3)</sup> unterzeichnet, das gemäß Artikel 12 ab dem Tag seiner Unterzeichnung angewendet wird.

Die Gemeinschaft hat dieses Abkommen mit der Verordnung (EWG) Nr. 3062/80 <sup>(4)</sup> genehmigt.

Die Gemeinschaft und Spanien haben sich gemäß dem in dem Abkommen festgelegten Verfahren über die Bedingungen zur Ausübung der Fischereitätigkeit von Fischereifahrzeugen jeder der Parteien in der Fischereizone der anderen Partei im Jahr 1981 konsultiert.

Zum Abschluß dieser Konsultationen hat sich die Delegation der Gemeinschaft verpflichtet, ihren Behörden zu empfehlen, für diesen Zeitraum bestimmte Maßnahmen zur Genehmigung der Ausübung der Fischereitätigkeit durch spanische Schiffe in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten zu erlassen, für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt.

Die Ausübung der Fischereitätigkeit durch spanische Schiffe in diesen Zonen war mit der Verordnung (EWG) Nr. 3305/80 <sup>(5)</sup> während des Monats Januar 1981 und mit der Verordnung (EWG) Nr. 554/81 <sup>(6)</sup> für die Zeit vom 4. März bis 31. Mai 1981 gestattet

worden. Die aufgrund dieser Verordnungen getätigten Fänge müssen auf die für das ganze Jahr 1981 festgelegten Fangmengen angerechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Schiffe unter spanischer Flagge dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981 in den 200-Meilen-Fischereizonen der Mitgliedstaaten, für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt, nur die in Anhang I genannten Fänge bis zu den dort aufgeführten Mengen und entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung tätigen.

*Artikel 2*

(1) Die Ausübung der Fischerei wird davon abhängig gemacht, daß eine im Namen der Gemeinschaft von der Kommission ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und daß die Erhaltungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie die übrigen Vorschriften, die für die Fischereitätigkeiten in den Zonen gemäß Artikel 1 gelten, eingehalten werden.

(2) Die Anzahl Lizenzen, die an Schiffe unter spanischer Flagge erteilt werden können, ist in Anhang I Nummer 3 festgelegt.

(3) Ein Schiff darf nur eine einzige Lizenz besitzen.

(4) Schiffskapitäne mit einer Lizenz müssen die besonderen Bestimmungen des Anhangs II beachten. Diese Bestimmungen sind Teil der Lizenz. Schiffe mit einer Lizenz gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe d) oder g) brauchen aber nur die Nummern 1 und 2 der besonderen Bestimmungen des Anhangs II zu beachten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 104 vom 6. 5. 1981, S. 2.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 8. 5. 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 263 vom 10. 10. 1980, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 322 vom 28. 11. 1980, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 344 vom 19. 12. 1980, S. 33.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 4. 3. 1981, S. 1.

*Artikel 3*

(1) Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstaben a), b), c) und g) gestellt, so muß dieser folgende Angaben enthalten :

- a) Name des Schiffes,
- b) Registernummer,
- c) außen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- d) Registerhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. des Schiffsmieters,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) vorgesehene Fangzone,
- k) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- l) Zeitraum, für den eine Lizenz beantragt wird.

(2) Jede Lizenz gilt für ein einziges Schiff. Im Falle der Teilnahme mehrerer Schiffe an dem gleichen Fangvorgang muß jedes Schiff über eine Lizenz verfügen, in welcher diese Fangmethode angegeben ist.

(3) Auf Antrag kann jedoch für die Fangtätigkeit gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstaben b) und c) eine einzige Lizenz für zwei Schiffe ausgestellt werden, in welche die beschreibenden Merkmale gemeinsam eingetragen werden.

Für die einzelnen Arten der Fangtätigkeit legen die spanischen Behörden eine Liste der beteiligten Schiffe vor, deren Anzahl die im Anhang I Nummer 3 letzte Spalte genannte nicht überschreiten darf, und geben an, für welche Schiffe eine Lizenz oder eine Gruppenlizenz beantragt wird, gegebenenfalls für welche Geltungsdauer.

(4) Ein Schiff darf nur eine einzige Lizenz besitzen.

*Artikel 4*

(1) Die Lizenzen gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe d) dürfen nur für Schiffe erteilt werden, die auf einer Liste der Schiffe stehen, die diese Lizenzen im Laufe des Jahres 1981 verwenden dürfen. Diese Liste enthält für jedes Schiff folgende Angaben :

- Name des Schiffes,
- Registernummer,
- außen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- Registerhafen,
- Name und Anschrift des Eigners bzw. des Schiffsmieters,
- Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- Rufzeichen und Wellenfrequenz.

(2) Die Lizenzen gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe d) dürfen nur von Schiffen verwendet werden, die in einem periodischen Programm aufgeführt

sind. In diesem Programm sind Name und Registernummer der Schiffe, die eine dieser Lizenzen während der Geltungsdauer des Programms verwenden dürfen, sowie die Verwendungsdaten für jedes Schiff anzugeben.

Ein periodisches Programm gilt für eine Dauer von mindestens einem Monat und wird mindestens vier Arbeitstage vor Beginn seiner Geltungsdauer vorgelegt. Die in einem Programm vorgesehene Verwendungsdauer einer Lizenz je Schiff darf nicht weniger als zwei Tage betragen. Die Zustimmung zu den verschiedenen Abschnitten eines periodischen Programms erteilt die Kommission einen Arbeitstag vor ihrem geplanten Inkrafttreten.

*Artikel 5*

(1) Die Lizenzen gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe e) dürfen nur für Schiffe erteilt werden, die auf einer Liste der Schiffe stehen, die diese Lizenzen während der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1981 verwenden dürfen. Die Liste enthält für jedes Schiff folgende Angaben :

- Name des Schiffes,
- Registernummer,
- außen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- Registerhafen,
- Name und Anschrift des Eigners bzw. des Schiffsmieters,
- Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- Motorleistung,
- Rufzeichen und Wellenfrequenz.

(2) Die Lizenzen gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe e) dürfen nur von Schiffen verwendet werden, die auf einer periodischen Liste aufgeführt sind. Die Liste gibt für jede der 160 Lizenzen Name und Registernummer der Schiffe an, die die Lizenzen während der Geltungsdauer der Liste verwenden dürfen. Eine periodische Liste gilt für eine Dauer von mindestens zwei Wochen und wird mindestens vier Arbeitstage vor Beginn ihrer Geltungsdauer vorgelegt. Die abwechselnde Verwendung einer Lizenz durch mehr als drei Schiffe ist unzulässig. Ein Schiff darf während der Geltungsdauer einer Liste nur eine Lizenz verwenden. Die Zustimmung zu einer Liste erteilt die Kommission spätestens einen Arbeitstag vor ihrem geplanten Inkrafttreten.

*Artikel 6*

(1) Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 4 und 5 kann die Änderung der periodischen Programme und Listen für Schiffe beantragt werden, die durch höhere Gewalt daran gehindert wurden, die Lizenz während des vorgesehenen Zeitraums zu verwenden. Die betreffenden Schiffe dürfen nur fischen, nachdem die Kommission innerhalb einer Frist von höchstens 36 Stunden, Feiertage ausgenommen, ihre Bestätigung erteilt hat.

(2) Liegt der Kommission vier Arbeitstage vor Ablauf einer periodischen Liste bzw. eines periodischen Programms kein neues Programm oder keine neue Liste vor, gelten die Bestimmungen für die letzte Woche des vorausgegangenen Programms bzw. der vorausgegangenen Liste für eine weitere Woche.

#### Artikel 7

Die anderen Lizenzen als die gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe g) können für ungültig erklärt werden, wenn die Kommission nicht am fünften und zwanzigsten Tag jeden Monats im Besitz der von den zuständigen spanischen Behörden übermittelten Angaben über die Fänge eines jeden Schiffes und über die Anlandungen in jedem Hafen während der jeweils vorausgegangenen Monatshälfte ist.

#### Artikel 8

(1) Das Fischen mit Hilfe von Kiemennetzen ist untersagt.

(2) An Bord der Schiffe dürfen sich keine anderen Fanggeräte befinden als die, die für die Ausübung der Fangtätigkeit nötig sind, für welche den Schiffen die Lizenz erteilt wurde.

#### Artikel 9

(1) Beifänge sind bis zu den in Anhang I Nummer 2 angegebenen Mengen zulässig.

(2) Schiffe, die eine Lizenz für den Thunfischfang besitzen, dürfen kein anderes Fischereierzeugnis als Thunfischarten fischen; sie dürfen kein anderes Fischereierzeugnis an Bord haben als Thunfischarten, ausgenommen Sardellen zur Verwendung als lebender Köder.

(3) Schiffe, die eine Lizenz für den Brachsenmakrelenfang besitzen, dürfen kein anderes Fischereierzeugnis als diese Fischart fischen; sie dürfen kein anderes Fischereierzeugnis an Bord haben als Brachsenmakrelen.

#### Artikel 10

(1) Lizenzen gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe e) sind bis zum 30. Juni 1981 und Lizenzen gemäß Buchstabe f) vom 1. Juli bis 31. Oktober 1981 gültig.

(2) Lizenzen gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe b) sind vom 1. bis 31. Januar 1981 und vom 1. Juli bis 31. Dezember 1981 gültig.

(3) Keine Lizenz ist gültig vom 1. Februar bis 3. März 1981. Jegliche Fischereitätigkeit von Fahrzeugen unter spanischer Flagge in der Zone gemäß Artikel 1 ist in dieser Zeit verboten.

#### Artikel 11

(1) Die Lizenzen gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstaben a), b), c) und g) gelten während eines Zeitraums von mindestens zwei Monaten vom ersten Tag eines Monats bis zum letzten Tag eines Monats. Die Anträge werden spätestens 15 Tage vor Beginn der geplanten Geltungsdauer eingereicht. Jedoch können Lizenzen, deren Gültigkeit am 1. Mai oder am 1. Juli 1981 beginnt, eine Geltungsdauer von einem Monat haben.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen kann nach Maßgabe von Absatz 1 verlängert werden.

(3) Lizenzen können im Hinblick auf die Erteilung neuer Lizenzen annulliert werden. Die Annullierung wird am ersten Tag des Monats wirksam.

Die neuen Lizenzen werden gemäß Absatz 1 erteilt.

#### Artikel 12

Die Gültigkeit der Lizenzen gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstaben a), e) und f) erlischt, sobald festgestellt wird, daß die in Anhang I Nummer 1 festgelegten Mengen ausgeschöpft sind.

#### Artikel 13

(1) Die Lizenz eines Schiffes, das den Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist, kann zurückgezogen werden.

(2) Im Falle der Ausübung der Fischereitätigkeit in der in Artikel 1 genannten Zone durch ein Schiff ohne gültige Lizenz, das einem Reeder gehört, der ein oder mehrere andere Schiffe mit gültigen Lizenzen besitzt, kann eine dieser Lizenzen zurückgezogen werden.

(3) Den die in Anhang I Nummer 3 Buchstabe a) beschriebene Fangart ausübenden Schiffen, die den Verpflichtungen aus dieser Verordnung, der Verordnung (EWG) Nr. 3305/80 oder (EWG) Nr. 554/81 nicht nachgekommen sind, wird für vier bis zwölf Monate nach dem Zeitpunkt des Verstoßes keine Lizenz erteilt.

(4) Den die in Anhang I Nummer 3 Buchstaben b), c), d), f) und g) beschriebenen Fangarten ausübenden Schiffen, die den Verpflichtungen aus den Verordnungen (EWG) Nr. 3305/80, (EWG) Nr. 554/81 oder der vorliegenden Verordnung nicht nachgekommen sind, wird für zwei bis vier Monate nach dem Zeitpunkt des Verstoßes keine Lizenz erteilt.

(5) In den in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiträumen wird dem Schiff eines Reeders keine Lizenz erteilt, wenn ihm ein Schiff gehört, dem die Lizenz entzogen wurde.

*Artikel 14*

(1) In einer Zone innerhalb der ICES-Abteilungen VI und VII südlich des Breitengrades 56° 30' Nord, östlich des Längengrades 12° West und nördlich des Breitengrades 50° 30' Nord darf nicht gefischt werden.

(2) Der Fischfang gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe d) darf östlich des Längengrades 1° 48' West nicht ausgeübt werden.

*Artikel 15*

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, einschließlich regelmäßiger Schiffsinspektionen, um die Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. Juni 1981.

*Artikel 16*

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen mit.

*Artikel 17*

Die Verordnung (EWG) Nr. 554/81 wird aufgehoben.

*Artikel 18*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. F. van der MEI

## ANHANG I

## 1. Fangquote

Arten	ICES-Abteilung	Mengen (in Tonnen)
Seehecht	VI	1 230
	VII	4 200
	VIII	5 070 <sup>(1)</sup>
Beifänge anderer Arten beim Seehechtfang	VI	2 460
	VII	8 400
	VIII	10 140
Sardelle	VIII	29 000 <sup>(2)</sup>
Thunfisch und Brachsenmakrele	ohne Begrenzung	

(1) Von dieser Quote werden die Fangmengen abgezogen, die von Fahrzeugen, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1719/80 zum Fischfang berechtigt waren, in Überschreitung der in dieser Verordnung auf 5 733 Tonnen festgesetzten Quote an Seehecht im Jahr 1980 gefangen worden sind.

(2) Abzüglich der von Fischereifahrzeugen unter spanischer Flagge in der spanischen Fischereizone im Golf von Gascogne getätigten Fänge.

## 2. Zulässige Beifänge

Arten, auf die der Fang gerichtet ist	Arten, die als Beifänge gefangen werden	Zulässige Mengen der Beifänge
Seehecht	Kabeljau Schellfische Wittling Pollack Seelachs	Die Beifänge dieser Arten dürfen insgesamt nicht mehr als 3 v. H. des Gewichts der an Bord befindlichen Fänge betragen.
	heringsähnliche Arten Kaisergranat (Nephrops norvegicus)	Die Beifänge dieser Arten dürfen insgesamt nicht mehr als 5 v. H. des Gewichts der an Bord befindlichen Fänge betragen.
	Seezunge Scholle Hering	Beifänge dieser Arten dürfen nicht an Bord behalten werden.
Sardinen	Stöcker	Die Beifänge dieser Art dürfen nicht mehr als 10 v. H. des Gewichts der Gesamtmenge der Fänge oder 10 v. H. des Gewichts jeder Probe von mindestens 100 kg der nach dem Sortieren im Schiffsraum festgestellten Menge Fisch betragen.
	Andere Arten (einschließlich Weichtiere)	Beifänge aller anderen Arten dürfen nicht an Bord behalten werden.

## 3. Anzahl der Lizenzen, die für die einzelnen ICES-Abteilungen erteilt werden können

Fangart	ICES-Abteilung	Anzahl der Lizenzen	Vollständige Liste der Fischereifahrzeuge
a) Seehechtfänger	VI	22 <sup>(1)</sup>	—
	VII	62 <sup>(1)</sup>	—
	VIII	58 <sup>(1)</sup>	—
b) Sardinenfänger (Ringwadenfahrzeuge unter 100 BRT)	VIII	40	71
c) Longliner unter 100 BRT	VIII a)	10	25
d) Fangtätigkeit durch Schiffe bis zu 50 BRT, ausschließlich mit Angeln	VIII	50	—
e) Schiffe, die den Sardellenfang als Hauptfangtätigkeit ausüben	VIII	160	—
f) Schiffe, die Sardellen zur Verwendung als lebender Köder fangen	VIII	120	—
g) Thunfischfänger und Fahrzeuge, die den Brachsenmakrelenfang ausüben	VI, VII, VIII	ohne Begrenzung	

<sup>(1)</sup> Diese Anzahl wurde unter Zugrundelegung eines Standardschiffes mit einer Bremsleistung von 700 PS (BHP) festgesetzt. Folgende Umrechnungssätze gelten für Schiffe mit einer anderen Bremsleistung:

Bremsleistung	Koeffizient
Bis zu 300 PS	0,57
mindestens 300 PS, aber weniger als 400 PS	0,76
mindestens 400 PS, aber weniger als 500 PS	0,85
mindestens 500 PS, aber weniger als 600 PS	0,90
mindestens 600 PS, aber weniger als 700 PS	0,96
mindestens 700 PS, aber weniger als 800 PS	1,00
mindestens 800 PS, aber weniger als 1 000 PS	1,07
mindestens 1 000 PS, aber weniger als 1 200 PS	1,11
über 1 200 PS	2,25
Longliner außer den unter Nummer 3 Buchstabe c) genannten	0,33

Bei der Anwendung dieser Umrechnungssätze auf „parejas“ und „trios“ wird die Motorleistung der beteiligten Schiffe zusammengezogen.

## ANHANG II

**Besondere Bestimmungen**

1. Die Fischereilizenz muß sich an Bord des Schiffes befinden.
2. Die Kennziffern und -buchstaben des lizenztragenden Schiffes müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffsbugs sowie auf beiden Seiten der Deckaufbauten angebracht werden, wo sie am besten sichtbar sind.

Die Buchstaben und Nummern sind in einer Farbe anzubringen, die sich von der des Rumpfes und der Deckaufbauten abhebt, und dürfen weder entfernt, geändert, verdeckt noch sonst verborgen werden.

3. Es ist ein Fischereilogbuch zu führen, in dem nach jedem Fang einzutragen sind :
  - 3.1. Die Fänge nach Arten (in kg);
  - 3.2. Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung des Fanges ;
  - 3.3. das ICES-Planquadrat, in dem die Fänge getätigt wurden ;
  - 3.4. die Fangmethode.
4. Schiffe mit einer Lizenz der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift 24 189 FISEU-B) haben über eine der unter 6.1 aufgeführten Funkstationen in nachstehender Zeitfolge Meldung zu machen :
  - 4.1. Bei Lizenzen für den Fang von Seehecht und Sardinen :
    - 4.1.1. bei jeder Einfuhr in Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt ;
    - 4.1.2. bei jeder Ausfahrt aus Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt ;
    - 4.1.3. bei jedem Wechsel des ICES-Unterbereichs innerhalb der unter 4.1.1 und 4.1.2 aufgeführten Zonen ;
    - 4.1.4. bei jeder Einfahrt in einen Hafen der Gemeinschaft ;
    - 4.1.5. bei jeder Ausfahrt aus einem Hafen der Gemeinschaft ;
    - 4.1.6. wöchentlich jeweils für die abgelaufene Woche ab dem Zeitpunkt der Einfahrt in die unter 4.1.1 genannten Zonen oder ab dem Zeitpunkt der Ausfahrt aus dem unter 4.1.5 genannten Hafen.
  - 4.2. Bei Lizenzen für den Fang von Sardellen :
    - 4.2.1. bei jeder Einfahrt in Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt ;
    - 4.2.2. bei jeder Ausfahrt aus Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt.
5. Die Mitteilungen gemäß Punkt 4 müssen folgende Angaben enthalten :
  - 5.1. Datum, Uhrzeit, Position sowie das ICES-Planquadrat ;
  - 5.2. die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg) ;

- 5.3. die seit der vorangehenden Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg);
- 5.4. das ICES-Planquadrat, in dem die Fänge getätigt worden sind;
- 5.5. die seit der vorangehenden Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg).

6. Die Mitteilungen gemäß Punkt 5 sind nach folgenden Bedingungen zu übermitteln :

- 6.1. Jede Meldung ist über eine der auf der nachstehenden Liste verzeichneten Funkstationen zu übermitteln :

<i>Name</i>	<i>Rufzeichen</i>
N. Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Oban	GNE
Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Portsmouth	GKA
	GKB
	GKC
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
St.-Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC

- 6.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem lizenztragenden Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen des erstgenannten durchgegeben werden.

6.3. Inhalt der Meldung

Die gemäß der Lizenz nach der gemäß Punkt 4 vorgesehenen Zeitfolge übermittelten Meldungen müssen unter Berücksichtigung der gemäß Punkt 5 vorgesehenen Angaben nachstehende Auskünfte enthalten :

- Name des Schiffes,
- Rufzeichen,
- am Schiffsrumpf angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- Lizenznummer,
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,
- Art der Meldung je nach den unter 4 angegebenen Unterpunkten,
- Position sowie ICES-Planquadrat,
- im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg) unter Verwendung des unter 6.4 angegebenen Codes,
- die seit der vorangehenden Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),
- das ICES-Planquadrat, in dem die Fänge getätigt wurden,
- die seit der vorangehenden Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg),
- Name Rufzeichen und gegebenenfalls Lizenznummer des Schiffes, auf das umgeladen wurde,
- Name des Kapitäns.

## 6.4. Kode der unter 6.3 genannten Mengenangaben :

- A : Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*)
  - B : Seehecht (*Merluccius merluccius*)
  - C : Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)
  - D : Kabeljau (*Gadus morrhua*)
  - E : Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)
  - F : Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)
  - G : Makrele (*Scomber scombrus*)
  - H : Stöcker (*Trachurus trachurus*)
  - I : Grenadierfisch (*Coryphaenoides rupestris*)
  - J : Seelachs (*Pollachius virens*)
  - K : Wittling (*Merlangus merlangus*)
  - L : Hering (*Clupea harengus*)
  - M : Sandspierling (*Ammodytes* sp.)
  - N : Sprotte (*Clupea sprattus*)
  - O : Scholle (*Pleuronectes platessa*)
  - P : Stintdorsch (*Trisopterus esmarkii*)
  - Q : Leng (*Molva molva*)
  - R : andere
  - S : Geißelgarnele (*Pandalidae*)
  - T : Sardelle (*Engraulis encrassicholus*)
  - U : Rotbarsch (*Sebastes* sp.)
  - V : Rauhe Scharbe (*Hypoglossoides platessoides*)
  - W : Kalmar (*Illex*)
  - X : Kliesche (*Limanda ferruginea*)
  - Y : Blauer Wittling (*Gadus poutassou*)
-

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1570/81 DES RATES**

vom 11. Juni 1981

**zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Styrol-Monomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission, nach Konsultation des durch Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 eingesetzten Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 384/81<sup>(2)</sup> führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll in Höhe von 4 % auf Einfuhren von Styrol-Monomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika ein. Von dieser Maßnahme blieben jedoch die Styrol-Monomer-Einfuhren folgender Firmen ausgenommen :

- Borg Warner Chemicals,
- Cosden Oil and Chemical Company,
- Cosden International Sales Company,
- Monsanto International Sales Company.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1321/81<sup>(3)</sup> hob die Kommission den Satz dieses vorläufigen Antidumpingzolls auf 14,8 % an, was der gewogenen durchschnittlichen Dumpingspanne entsprach, die für das dritte Quartal 1980 vorläufig festgestellt worden war.

Nach dem Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 384/81 ersuchte die Kommission die amerikanischen Firmen, deren Ausfuhren von der Anwendung des vorläufigen Zolls ausgenommen waren, um die neuesten Zahlenangaben und erhielt diese auch. Ausweislich dieser Auskünfte hat sich die Situation bei Borg Warner nicht geändert; auch die Ausfuhren von Cosden und Monsanto sind weiter zu nicht unter dem Normalwert liegenden Preisen getätigt worden.

Andererseits erhielt die Kommission keine zusätzlichen, die Dumpingpraktiken betreffenden Angaben, die sie dazu veranlaßt hätten, die von ihr festgestellten gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen zu überprüfen. Sie gelten mithin als endgültig festgestellt.

Hinsichtlich der dem betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren entstandenen Schädigung hat sich die Kommission nunmehr bemüht, alle für 1980 wichtigen Angaben auf den neuesten Stand zu bringen und zu überprüfen.

Die Einfuhren von Styrol-Monomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten beliefen sich 1979 auf 85 600 Tonnen, im ersten Quartal 1980 auf 27 400 Tonnen, im zweiten Quartal 1980 auf 24 400 Tonnen und im dritten Quartal 1980 auf 18 300 Tonnen. Dies entspricht für die ersten neun Monate 1980 einer Steigerung von 9,2 % auf Jahresbasis im Vergleich zu 1979.

Eine zuverlässige Schätzung der genauen Höhe des Anteils, den diese Einfuhren am außerhalb des Eigenbedarfs liegenden Styrolmarkt in der Gemeinschaft ausmachten, ist schwierig anzustellen, da keine amtlichen Statistiken betreffend die Größe dieses Marktes bestehen. Aufgrund sorgfältiger Schätzungen durch den European Council of Chemical Manufacturers' Federations (CEFIC) machten die nicht für den Eigenbedarf bestimmten Einfuhren aus den Vereinigten Staaten 1979 17 %, im ersten Quartal 1980 17 %, im zweiten Quartal 17 % und im dritten Quartal 19 % aus. Auf Grundlage der von der Kommission vorgenommenen Schätzungen hinsichtlich des rechnerischen Verbrauchs machte der nicht für den Eigenbedarf der Firmen bestimmte Anteil der amerikanischen Ausfuhren sogar 23 % im dritten Quartal aus. Es steht jedenfalls außer Zweifel, daß die Ausfuhren aus den Vereinigten Staaten seit einiger Zeit einen erheblichen Anteil am freien Gemeinschaftsmarkt haben und daß dieser Anteil im dritten Quartal 1980 gestiegen ist.

Der durchschnittliche cif-Wert für aus den Vereinigten Staaten eingeführten Styrol betrug 853 Dollar je Tonne im ersten Quartal 1980, 849 Dollar je Tonne im zweiten Quartal und 736 Dollar je Tonne im dritten Quartal. Dies waren rund 10 % weniger als der durchschnittliche Verkaufserlös je Einheit der antragstellenden Gemeinschaftshersteller im ersten Quartal. Dann senkten die Gemeinschaftshersteller ihre Preise nach und nach, bis sie im dritten Quartal etwa auf gleicher Höhe wie der durchschnittliche cif-Wert für eingeführtes US-Styrol lagen.

Die Produktion der antragstellenden Hersteller in der Gemeinschaft ging vom ersten bis zweiten Quartal 1980 um 12 % und vom zweiten bis dritten Quartal

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 14. 2. 1981, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 19. 5. 1981, S. 17.

um 24 % zurück, so daß die durchschnittliche Produktionskapazitätsauslastung von 80 % auf 53 % zurückfiel.

Der durchschnittliche Verkaufserlös je Einheit der antragstellenden Erzeuger ging von 943 Dollar je Tonne im ersten Vierteljahr 1980 auf 875 Dollar je Tonne im zweiten Vierteljahr und 725 Dollar je Tonne im dritten Vierteljahr zurück. Der letztgenannte Preis lag erheblich unter dem Betrag, der zur Deckung der Produktionskosten erforderlich ist und verursachte Verluste für die Erzeuger, die in einigen Fällen erheblich waren.

Hinsichtlich der Schädigung durch andere Faktoren die sich einzeln oder zusammen ebenfalls nachteilig auf diesen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft auswirken, sind der Kommission seit dem Erlass der Verordnung (EWG) Nr. 384/81 keine Angaben gemacht worden, die sie dazu veranlaßt hätten, ihre in der genannten Verordnung ausgeführten Schlußfolgerungen zu ändern. Die Kommission ist mithin zu dem Schluß gekommen, daß die gedumpten Einfuhren in dem betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einen materiellen Schaden zugefügt haben.

Unter diesen Umständen erfordern die Interessen der Gemeinschaft, daß ein endgültiger Antidumpingzoll auf Styrol-Monomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt wird, der mit Rücksicht auf den Umfang der verursachten Schädigung der für das dritte Quartal 1980 festgestellten gewogenen durchschnittlichen Dumpingspanne entspricht, und daß die vorläufig einbehaltenen Antidumpingzölle endgültig vereinnahmt werden.

Aus den vorstehend angeführten Gründen sollten die Styrolausfuhren der folgenden Firmen in die Gemeinschaft von der Anwendung dieses engültigen Zolls ausgenommen werden :

- Borg Warner Chemicals,
- Cosden Oil and Chemical Company,
- Cosden International Sales Company,
- Monsanto International Sales Company.

Die Gulf Oil Chemicals Company hat beantragt, daß auch sie von der Anwendung des Antidumpingzolls ausgenommen wird, wozu sie darauf verweist, daß sie zu einer vorbehaltlosen Zusammenarbeit mit der Kommission bei deren Untersuchungen bereit sei, daß ihr keine gedumpten Ausfuhren in die Gemeinschaft zur Last gelegt werden könnten und daß ferner ihre Stellung als eine der größeren Styrolhersteller in der Gemeinschaft ohne Eigenverbrauch bedeute, daß sie keinerlei Interesse an einer Schädigung des freien

Gemeinschaftsmarkts durch gedumpte Ausfuhren von Styrol auf diesen Markt haben könnte. Da diese Argumentation für eine Befreiung ausreicht, soll der endgültige Antidumpingzoll auf Ausfuhren der Gulf Oil Chemicals Company in die Gemeinschaft nicht angewendet werden.

Da die Dow Chemical Company einen entsprechenden Antrag auf Befreiung gestellt hat, ist es ebenfalls angebracht, den endgültigen Antidumpingzoll auf die Ausfuhren dieser Firma in die Gemeinschaft nicht anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

(1) Auf Styrol-Monomer der Tarifstelle 29.01 D II des Gemeinsamen Zolltarifs, die der NIMEXE-Kennziffer 29.01-71 entspricht mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, wird ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben.

(2) Der Zoll wird auf Styrol-Monomer-Ausfuhren folgender Firmen nicht erhoben :

- Borg Warner Chemicals,
- Cosden Oil and Chemical Company,
- Cosden International Sales Company,
- Dow Chemical Company,
- Gulf Oil Chemicals Company,
- Monsanto International Sales Company.

(3) Der Zollsatz beträgt 14,8 % des Preises frei Grenze der Gemeinschaft.

(4) Für die Anwendung dieses Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgeblich.

#### *Artikel 2*

Die Beträge, die in Form eines vorläufigen Antidumpingzolls gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 384/81 einbehalten wurden, werden endgültig vereinnahmt.

#### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Juni 1981

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. GINJAAR

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1571/81 DES RATES**

vom 10. Juni 1981

**zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Tafeltrauben der Tarifstelle ex 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1981)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung des Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 des Protokolls über die für 1981 geltende Regelung im Rahmen des Beschlusses des Assoziationsrates EWG-Zypern über das Verfahren für den Übergang zur zweiten Stufe des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern sieht die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents zu Zollsätzen in Höhe von 40 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für 7 000 Tonnen frischer Tafeltrauben der Tarifstellen ex 08.04 A I a) und b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern für die Zeit vom 8. Juni bis zum 31. Juli 1981 vor.

Bis zum Inkrafttreten des genannten Protokolls hat der Rat die für den Handel mit der Republik Zypern im ersten Halbjahr 1981 geltende Regelung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3497/80 <sup>(1)</sup> erlassen, die für frische Weintrauben ein Zollkontingent pro rata temporis von 2 980 Tonnen für den Zeitraum vom 8. Juni bis zum 30. Juni 1981 vorsieht.

Das Protokoll ist noch nicht in Kraft getreten, und es ist nicht gesichert, daß dies vor dem Ende des vorstehend genannten Zeitraums der Fall sein wird. Um die traditionellen Handelsströme aufrechtzuerhalten, sollte die Eröffnung des vollständigen Zollkontingents für den genannten Zeitraum insgesamt vorgesehen werden. Folglich müssen die für die genannten Waren anwendbaren Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3497/80 aufgehoben werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Dem Gemeinschaftscharakter die-

ses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Zypern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Es stehen jedoch weder gemeinschaftliche noch nationale statistische Daten für die betreffenden Waren zur Verfügung, und selbst stichhaltige Einfuhr-Voraussetzungen sind nicht möglich. Bei dieser Sachlage scheint es zweckdienlich, eine Aufteilung der Kontingentsmenge in ursprüngliche Quoten vorzusehen, welche die Aufnahmemöglichkeiten für diese Waren auf den Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 93 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 1.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten

durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

(1) Vom 8. Juni bis 31. Juli 1981 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachgenannten Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 7 000 Tonnen auf die für jede Ware angegebene Höhe ausgesetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet :	
	A. frisch :	
	I. Tafeltrauben :	
	a) vom 1. November bis 14. Juli :	
	ex 2. andere :	
	— vom 8. Juni bis 14. Juli	7,2 %
	ex b) vom 15. Juli bis 31. Oktober :	
	— vom 15. Juli bis 31. Juli	8,8 %

Im Rahmen dieses Zollkontingents wendet Griechenland die nach den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3497/80 und des Protokolls betreffend die für 1981 geltende Regelung im Rahmen des Beschlusses des Assoziationsrates EWG-Zypern vom 24. November 1980 über den Übergang zur zweiten Stufe des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern berechneten Zollsätze an.

(2) Die auf die in Absatz 1 genannten Waren anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3497/80 werden aufgehoben.

#### Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten geteilt.

(2) Die erste Rate von 6 506 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Juli 1981 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

	(in Tonnen)
Benelux	200
Dänemark	200
Deutschland	200
Griechenland	2
Frankreich	2
Irland	200
Italien	2
Vereinigtes Königreich	5 700

(3) Die zweite Rate in Höhe von 494 Tonnen bildet die Reserve.

#### Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Absatz 2 festgelegt ist, oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

#### *Artikel 4*

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Juli 1981.

#### *Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 15. Juli 1981 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 10. Juli 1981 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 15. Juli 1981 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 10. Juli 1981 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

#### *Artikel 6*

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 20. Juli 1981 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge be-

schränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

#### *Artikel 7*

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er gemäß Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den in seinem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

#### *Artikel 8*

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

#### *Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### *Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Juni 1981.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

W. ALBEDA

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1572/81 DER KOMMISSION**

vom 12. Juni 1981

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über  
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen  
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden  
Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-  
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2035/80<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer  
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem  
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein  
Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche  
Parität dieser Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,  
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und  
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-  
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt  
wird.Diese Wechselkurse sind die am 11. Juni 1981 festge-  
stellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2035/80 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im  
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im  
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	87,84
10.01 B	Hartweizen	114,96 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	17,62 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	73,51
10.04	Hafer	22,69
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	60,16 <sup>(3)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	51,15 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	61,77 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	137,97
11.01 B	Mehl von Roggen	39,69
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	191,78
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	146,78

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1573/81 DER KOMMISSION****vom 12. Juni 1981****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2036/80<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1981

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 11. Juni 1981 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzugefügt sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1981 in Kraft.

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1574/81 DER KOMMISSION**

vom 12. Juni 1981

**zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3016/80 <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1520/81 <sup>(5)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3016/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise für Bruchreis führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3016/80, werden wie im Anhang dieser Verordnung für das dort aufgeführte Erzeugnis angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 22. 11. 1980, S. 26.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 6. 6. 1981, S. 6.*ANHANG***zur Verordnung der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen***(ECU/t)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfung bei der Ausfuhr
11.08 A II	Stärke von Reis	32,25

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1575/81 DER KOMMISSION**  
**vom 12. Juni 1981**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78 <sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73 <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80 <sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2945/80 der Kommission vom 13. November 1980 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 1564/81 <sup>(8)</sup>, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 48.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 12. 6. 1981, S. 31.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

(in ECU/100 kg<sup>(1)</sup>)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	24,326

(in ECU/100 kg<sup>(1)</sup>)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		Juni 1981	Juli 1981	August 1981	September 1981	Oktober 1981	November 1981
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	26,136	25,762	26,095	27,613	27,376	27,993

(<sup>1</sup>) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,54502	DM
1 ECU =	2,81318	hfl
1 ECU =	40,7985	bfrs/lfrs
1 ECU =	5,99526	ffrs
1 ECU =	7,91917	dkr
1 ECU =	0,685145	Ir£
1 ECU =	0,536570	£Stg.
1 ECU =	1 257,86	Lit

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1576/81 DER KOMMISSION**  
**vom 12. Juni 1981**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 921/81 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1405/81 <sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 921/81 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von denen die

Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 93 vom 6. 4. 1981, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 27. 5. 1981, S. 13.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.01 A I a)	0110	19,89
04.01 A I b)	0120	17,48
04.01 A II a) 1	0130	17,48
04.01 A II a) 2	0140	21,76
04.01 A II b) 1	0150	16,27
04.01 A II b) 2	0160	20,55
04.01 B I	0200	46,71
04.01 B II	0300	98,80
04.01 B III	0400	152,69
04.02 A I	0500	14,24
04.02 A II a) 1	0620	68,73
04.02 A II a) 2	0720	128,31
04.02 A II a) 3	0820	130,73
04.02 A II a) 4	0920	146,34
04.02 A II b) 1	1020	61,48
04.02 A II b) 2	1120	121,06
04.02 A II b) 3	1220	123,48
04.02 A II b) 4	1320	139,09
04.02 A III a) 1	1420	34,79
04.02 A III a) 2	1520	46,97
04.02 A III b) 1	1620	98,80
04.02 A III b) 2	1720	152,69
04.02 B I a)	1820	36,27
04.02 B I b) 1 aa)	2220	per kg 0,6148 <sup>(11)</sup>
04.02 B I b) 1 bb)	2320	per kg 1,2106 <sup>(11)</sup>
04.02 B I b) 1 cc)	2420	per kg 1,3909 <sup>(11)</sup>
04.02 B I b) 2 aa)	2520	per kg 0,6148 <sup>(12)</sup>
04.02 B I b) 2 bb)	2620	per kg 1,2106 <sup>(12)</sup>
04.02 B I b) 2 cc)	2720	per kg 1,3909 <sup>(12)</sup>
04.02 B II a)	2820	52,92
04.02 B II b) 1	2910	per kg 0,9880 <sup>(12)</sup>
04.02 B II b) 2	3010	per kg 1,5269 <sup>(12)</sup>
04.03 A	3110	179,64
04.03 B	3210	219,16
04.04 A I a) 1	3321	18,13
04.04 A I a) 2	3420	171,44 <sup>(13)</sup>
04.04 A I b) 1 aa)	3521	18,13
04.04 A I b) 1 bb)	3619	171,44 <sup>(13)</sup>
04.04 A I b) 2	3719	171,44 <sup>(13)</sup>
04.04 A II	3800	171,44
04.04 B	3900	169,85 <sup>(14)</sup>
04.04 C	4000	189,34
04.04 D I	4120	36,27
04.04 D II a) 1	4410	172,73
04.04 D II a) 2	4510	168,95
04.04 D II b)	4610	265,67
04.04 E I a)	4710	169,85
04.04 E I b) 1 aa) 11)	4840	207,26 <sup>(15)</sup>
04.04 E I b) 1 aa) 22) aaa)	4850	207,26 <sup>(15)</sup>
04.04 E I b) 1 aa) 22) bbb)	4860	207,26 <sup>(15)</sup>
04.04 E I b) 1 bb)	4870	207,26 <sup>(15)</sup>

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.04 E I b) 1 cc)	4880	207,26 <sup>(14)</sup>
04.04 E I b) 1 dd)	4890	207,26
04.04 E I b) 2 aa)	4922	189,58 <sup>(15)</sup>
04.04 E I b) 2 bb)	5022	189,58 <sup>(16)</sup>
04.04 E I b) 3	5030	189,58 <sup>(17)</sup>
04.04 E I b) 4	5060	189,58 <sup>(17)</sup>
04.04 E I b) 5 aa)	5130	189,58 <sup>(18)</sup>
04.04 E I b) 5 bb)	5140	189,58
04.04 E I c) 1	5210	142,19
04.04 E I c) 2	5250	286,30
04.04 E II a)	5310	169,85
04.04 E II b)	5410	286,30
17.02 A II <sup>(18)</sup>	5500	36,59
21.07 F I	5600	36,59
23.07 B I a) 3	5700	48,53
23.07 B I a) 4	5800	62,67
23.07 B I b) 3	5900	58,76
23.07 B I c) 3	6000	48,63
23.07 B II	6100	62,67

Für die Fußnoten <sup>(1)</sup> bis <sup>(10)</sup> siehe Fußnoten <sup>(1)</sup> bis <sup>(10)</sup> der Verordnung (EWG) Nr. 1691/80 des Rates (ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1980).

<sup>(11)</sup> Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 7,25 ECU ;
- c) 8,51 ECU.

<sup>(12)</sup> Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 8,51 ECU.

<sup>(13)</sup> Die Abschöpfung ist auf 9,07 ECU für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

<sup>(14)</sup> Die Abschöpfung ist auf 6 v. H. des Zollwerts für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

<sup>(15)</sup> Die Abschöpfung ist beschränkt auf 75,33 ECU je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

<sup>(16)</sup> Die Abschöpfung ist beschränkt auf 99,51 ECU je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

<sup>(17)</sup> Die Abschöpfung ist beschränkt auf 63,24 ECU je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Bulgarien, Ungarn, Rumänien und der Türkei (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

<sup>(18)</sup> Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.

<sup>(19)</sup> Innerhalb der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 genannten Zollkontingente ist die Abschöpfung für 100 kg Eigengewicht gleich 12,09 ECU.

**NB :** Tarifnummer 04.04 ist der für die Umrechnung der ECU, auf die im Text der Unterteilungen dieser Tarifnummer Bezug genommen wird, in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs, in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I des Gemeinsamen Zolltarifs, der repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der ECU und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt ist (ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1577/81 DER KOMMISSION**

vom 12. Juni 1981

**zur Einführung eines Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3193/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16a der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 kann der Zollwert von üblicherweise im Rahmen von Kommissionsgeschäften eingeführten verderblichen Waren auf Antrag des Einführers nach vereinfachten Verfahren, die für die gesamte Gemeinschaft festgelegt sind, ermittelt werden. Die Waren, auf die die genannten Verfahren Anwendung finden, sowie die Regeln und Kriterien für die Ermittlung des Wertes je Einheit dieser Waren, werden nach dem Verfahren des Artikels 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 bestimmt.

Die in den Anhängen zu dieser Verordnung aufgeführten verderblichen Waren werden üblicherweise im Rahmen von Kommissionsgeschäften eingeführt ; für die Ermittlung des Zollwerts ergeben sich daraus besondere Schwierigkeiten.

Ein System von periodischen Durchschnittswerten entsprechend der vorliegenden Verordnung, die auf Antrag des Importeurs anwendbar sind, ist geeignet, die in Artikel 16a der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 vorgesehene Vereinfachung zu erreichen.

Diese Durchschnittswerte sollten üblicherweise für Perioden von vierzehn Tagen festgelegt werden, jeweils nach einem gewogenen Mittel unter Berücksichtigung der auf den repräsentativsten Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise je Einheit während einer Bezugsperiode von gleicher Länge einerseits und der von den Mitgliedstaaten im Verlauf eines Kalenderjahres eingeführten Mengen andererseits.

Es ist angebracht, besondere Vorschriften für die Ermittlung des Zollwerts schadhafter Waren festzulegen.

(1) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 333 vom 11. 12. 1980, S. 1.

Die Gültigkeitsdauer des Antrags der Einführer auf Anwendung des Systems der vereinfachten Verfahren sollte auf das laufende Kalenderjahr festgelegt werden. Wenn jedoch ein Einführer, der dem vereinfachten Verfahren für ein oder mehrere Erzeugnisse beigetreten ist, die Anwendung anderer Methoden für die Bewertung der betreffenden Erzeugnisse beantragt, so wird er für das laufende Kalenderjahr und gegebenenfalls das folgende Kalenderjahr von dem Verfahren ausgeschlossen.

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission regelmäßig die nach dieser Verordnung erforderlichen Angaben übermitteln, damit die anzuwendenden Durchschnittswerte je Einheit berechnet werden können.

Weil die vorliegende Verordnung die Verordnungen (EWG) Nr. 1570/70<sup>(3)</sup> und (EWG) Nr. 1641/75<sup>(4)</sup> der Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 223/78<sup>(5)</sup> und (EWG) Nr. 224/78<sup>(6)</sup>, ablöst, muß ihre Anwendung in Griechenland entsprechend Artikel 144 und Anhang XI der Akte über den Beitritt Griechenlands bis zum 1. Januar 1986 aufgeschoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollwert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für die Ermittlung des Zollwerts der in der Klasseneinteilung in Anhang I aufgeführten Waren setzt die Kommission je Position der Klasseneinteilung einen Durchschnittswert je Einheit in den Währungen der Mitgliedstaaten für 100 kg netto fest.

Die Durchschnittswerte je Einheit gelten für jeweils vierzehn Tage, beginnend mit einem Freitag.

(2) Die Durchschnittswerte je Einheit werden anhand folgender Elemente berechnet, welche die Mitgliedstaaten der Kommission für jede Position der Klasseneinteilung anzugeben haben :

(3) ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.

(4) ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 45.

(5) ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1978, S. 7.

(6) ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1978, S. 10.

- a) Durchschnittspreis je Einheit frei Grenze, unverzollt, ausgedrückt in der Währung des betreffenden Mitgliedstaats, je 100 kg netto, berechnet auf der Grundlage der Preise für unbeschädigte Waren in den in Anhang II aufgeführten Handelszentren während des Bezugszeitraums nach Artikel 2 Absatz 1 ;
- b) die im Kalenderjahr zum freien Verkehr abgefertigten Mengen, für die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben werden.

(3) Der Durchschnittspreis je Einheit frei Grenze, unverzollt, wird aus den Bruttoerlösen aus Kaufgeschäften zwischen Einführern und Großhändlern errechnet. In den Handelszentren London, Mailand und Rungis wird jedoch der Bruttoerlös unter Berücksichtigung der Handelsstufe berechnet, an welche die Waren in diesen Handelszentren am häufigsten verkauft werden.

Von dem so errechneten Betrag sind abzuziehen :

- eine Vermarktungsspanne von 15 % für die Handelszentren London, Mailand und Rungis sowie von 8 % für die anderen Handelszentren ;
- Beförderungs- und Versicherungskosten innerhalb des Zollgebiets ;
- eine Pauschale für sämtliche andere Kosten, die nicht in den Zollwert einzubeziehen sind, jeweils in der Landeswährung, und zwar :

155 belgische Franken, 30 dänische Kronen, 9,50 Deutsche Mark, 23 französische Franken, 2,6 irische Pfund, 4 700 italienische Lire, 10,50 holländische Gulden, 2 Pfund Sterling ;

- Zölle und Steuern, die nicht in den Zollwert einzubeziehen sind.

(4) Für die nach Absatz 3 abzuziehenden Beförderungs- und Versicherungskosten können die Mitgliedstaaten Pauschalsätze festsetzen. Diese Pauschalsätze und ihre Berechnungsmethoden sind der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

#### Artikel 2

(1) Der für die Berechnung der Durchschnittspreise je Einheit nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) maßgebende Bezugszeitraum sind die vierzehn Tage, die mit dem Donnerstag enden, welcher der Woche vorausgeht, in der die neuen Werte je Einheit festgesetzt werden.

(2) Die Durchschnittspreise je Einheit sind von den Mitgliedstaaten bis spätestens Montag 12 Uhr der Woche mitzuteilen, in der die Werte je Einheit gemäß Artikel 3 festgesetzt werden. Ist dieser Tag ein arbeitsfreier Tag, so erfolgt die Mitteilung am vorhergehenden Arbeitstag.

(3) Die im Kalenderjahr zum freien Verkehr abgefertigten Mengen werden der Kommission von allen Mitgliedstaaten für jede Position der Klasseneinteilung

bis spätestens 15. März des folgenden Jahres mitgeteilt.

#### Artikel 3

(1) Die Durchschnittswerte je Einheit nach Artikel 1 Absatz 1 werden von der Kommission an jedem zweiten Dienstag aufgrund des gewogenen Mittels der Durchschnittspreise je Einheit nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) unter Berücksichtigung der Mengen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) festgesetzt.

(2) Zur Ermittlung dieses gewogenen Mittels wird jeder Durchschnittspreis je Einheit nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) in der Währung eines der Mitgliedstaaten auf der Grundlage des letzten amtlichen Verkaufskurses umgerechnet, der am Brüsseler Devisenmarkt vor der Woche verzeichnet wurde, in der die Werte je Einheit festgesetzt werden. Dieselben Wechselkurse gelten für die Umrechnung der so festgesetzten Werte je Einheit in die Währungen der anderen Mitgliedstaaten.

(3) Die zuletzt veröffentlichten Werte je Einheit gelten so lange, wie keine neuen Werte je Einheit veröffentlicht worden sind. Im Falle von starken Preisschwankungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten insbesondere infolge einer Unterbrechung der fortlaufenden Einfuhr eines bestimmten Erzeugnisses können neue Werte je Einheit auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Werte praktizierten Preise berechnet werden.

#### Artikel 4

(1) Als schadhaft werden Warensendungen angesehen, die im für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkt mindestens 5 % zum menschlichen Verzehr ungeeignete Erzeugnisse enthalten oder um mindestens 20 % im Verhältnis zum durchschnittlichen Marktpreis für gesunde Waren wertgemindert sind.

(2) Schadhafte Warensendungen können folgendermaßen bewertet werden :

- entweder nach Aussonderung, durch Anwendung der Durchschnittswerte je Einheit auf den unbeschädigten Teil der Sendung, wobei der schadhafte Teil unter Zollaufsicht vernichtet wird ;
- oder durch Anwendung der für unbeschädigte Erzeugnisse festgesetzten Durchschnittswerte je Einheit nach Abzug eines Prozentsatzes vom Gewicht der eingeführten Sendung, der dem Prozentsatz des durch einen vereidigten Sachverständigen festgestellten und vom Zoll anerkannten Schadens entspricht ;
- oder durch Anwendung der für unbeschädigte Erzeugnisse festgesetzten Durchschnittswerte je Einheit nach Abzug eines Prozentsatzes, der dem Prozentsatz des durch einen vereidigten Sachverständigen festgestellten und vom Zoll anerkannten Schadens entspricht.

*Artikel 5*

(1) Meldet ein Einführer den Zollwert der eingeführten Ware oder Waren unter Bezugnahme auf die in Anwendung dieser Verordnung berechneten Durchschnittswerte je Einheit an, so tritt er dem System der vereinfachten Verfahren für das laufende Kalenderjahr für die betreffende Ware oder die betreffenden Waren bei.

(2) Wenn der Einführer später die Anwendung anderer Methoden als die vereinfachten Verfahren für eine oder mehrere der eingeführten Waren beantragt, sind die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats befugt, dem Einführer mitzuteilen, daß er von dem vereinfachten Verfahren für die Ware oder Waren bis

zum Ende des laufenden Kalenderjahres ausgeschlossen ist. Dieser Ausschluß kann bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres ausgedehnt werden. Dieser Ausschluß wird unverzüglich von dem Mitgliedstaat der Kommission mitgeteilt, welche die anderen Mitgliedstaaten umgehend unterrichtet.

*Artikel 6*

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1570/70 und (EWG) Nr. 1641/75 werden aufgehoben.

*Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat mit Ausnahme Griechenlands, für das der Zeitpunkt der Anwendung dieser Bestimmungen der 1. Januar 1986 ist.

Brüssel, den 12. Juni 1981

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## Klasseneinteilung der Waren, die Gegenstand vereinfachter Verfahren sind

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Warenbenennung	
		Ware	Art
07.01-13 } 07.01-15 }	07.01 A II	Frühkartoffeln	
07.01-31 } 07.01-33 }	07.01 D I	Kopfsalat	
07.01-45 } 07.01-47 }	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	
ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	
ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	
07.01-63	ex 07.01 H	Speisezwiebeln, andere als Steckzwiebeln	
07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	
07.01-71	07.01 K	Spargel	
07.01-73	07.01 L	Artischocken	
07.01-75 } 07.01-77 }	07.01 M	Tomaten	
07.01-81 } 07.01-82 }	07.01 P I	Gurken	
07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	
07.01-94	ex 07.01 T	Auberginen ( <i>Solanum melongena</i> L.)	
07.01-96	ex 07.01 T	Markkürbisse (Zucchini) ( <i>Cucurbita pepo</i> L. var <i>medullosa</i> Alef.)	
ex 07.01-99	ex 07.01 T	Stangensellerie oder Bleichsellerie	
08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	
ex 08.01-50	ex 08.01 C	Ananas, frisch	
ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocatofrüchte, frisch	
ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	
08.02-02 } 08.02-06 } 08.02-12 } 08.02-16 }	08.02 A I	Süßorangen, frisch	Blut- und Halbblutorangen
08.02-03 } 08.02-07 } 08.02-13 } 08.02-17 }			Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins
08.02-05 } 08.02-09 } 08.02-15 } 08.02-19 }			andere
08.02-29	ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	Monreales und Satsumas
08.02-31 08.02-32			Mandarinen und Wilkings Clementinen

NIMEXE-Kennziffer	Hinweis auf GZT	Warenbenennung	
		Ware	Art
08.02-34 } 08.02-37 }			Tangerinen und andere
ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	
ex 08.02-70	ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch	— weiß — rosa
08.04-11 } 08.04-19 } 08.04-23 }	08.04 A I	Tafeltrauben	
08.06-13 } 08.06-15 } 08.06-17 }	08.06 A II	Äpfel	
08.06-33 } 08.06-35 } 08.06-37 } 08.06-38 }	08.06 B II	Birnen	
08.07-10	08.07 A	Aprikosen	
ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	
ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	
08.07-51 } 08.07-55 }	08.07 C	Kirschen	
08.07-71 } 08.07-75 }	08.07 D	Pflaumen	
08.08-11 } 08.08-15 }	08.08 A	Erdbeeren	
08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	
08.09-19	ex 08.09	andere Melonen	
ex 08.09-90	ex 08.09	Kiwis	

## ANHANG II

Handelszentren, die bei der Berechnung der Preise je Einheit für jede Position der Klasseneinteilung (NIMEXE-Kennziffer) zu berücksichtigen sind

NIMEXE- Nummer	Deutschland				Dänemark	Frankreich				Irland	Italien	Nieder- lande	Vereinigtes Königreich	BLWU	
	Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	Le Havre	Marseille	Perpignan	Rungis	Dublin	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel
07.01-13 } 07.01-15 }				x			x	x				x	x		
07.01-31 } 07.01-33 }		x		x								x			
07.01-45 } 07.01-47 }	x	x					x	x	x			x			
ex 07.01-54	x	x					x		x				x		
ex 07.01-59		x					x					x	x		
07.01-63	x	x		x			x	x		x		x	x		
07.01-67		x				x			x						x
07.01-71		x		x									x		
07.01-73								x							
07.01-75 } 07.01-77 }	x	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x		x
07.01-81 } 07.01-82 }				x				x				x	x		
07.01-93		x		x			x	x				x			
07.01-94		x		x			x	x	x			x			
07.01-96		x						x	x						
ex 07.01-99							x					x	x		x
08.01-31										x	x	x		x	
ex 08.01-50		x										x		x	
ex 08.01-60		x					x		x			x	x		

NIMEXE- Nummer	Deutschland				Dänemark	Frankreich				Irland	Italien	Nieder- lande	Vereinigtes Königreich	BLWU	
	Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	Le Havre	Marseille	Perpignan	Rungis	Dublin	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel
ex 08.01-99		x							x			x	x		
08.02-02 } 08.02-06 } 08.02-12 } 08.02-16 }	x		x		x	x	x	x	x	x		x	x	x	x
08.02-03 } 08.02-07 } 08.02-13 } 08.02-17 }	x		x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x
08.02-05 } 08.02-09 } 08.02-15 } 08.02-19 }	x		x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x
08.02-29	x	x			x			x	x			x	x	x	x
08.02-31	x	x			x			x	x			x	x	x	x
08.02-32	x	x	x		x			x	x			x	x	x	x
08.02-34 } 08.02-37 }			x	x	x			x	x			x	x	x	x
ex 08.02-50	x		x		x	x	x					x	x	x	x
ex 08.02-70			x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	x
ex 08.02-70			x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	x
08.04-11 } 08.04-19 } 08.04-23 }	x	x	x	x				x				x	x	x	
08.06-13 } 08.06-15 } 08.06-17 }			x	x	x				x		x	x	x	x	x
08.06-33 } 08.06-35 } 08.06-37 } 08.06-38 }		x	x	x				x			x	x	x	x	x

NIMEXE- Nummer	Deutschland				Dänemark	Frankreich				Irland	Italien	Nieder- lande	Vereinigtes Königreich	BLWU	
	Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	Le Havre	Marseille	Perpignan	Rungis	Dublin	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel
08.07-10		x	x	x				x			x		x		x
ex 08.07-32 (Pfirsche)		x		x			x	x				x	x	x	x
ex 08.07-32 (Nektarinen)		x	x	x				x				x		x	x
08.07-51 } 08.07-55 }				x											x
08.07-71 } 08.07-75 }		x	x	x				x				x	x		
08.08-11 } 08.08-15 }		x		x			x	x	x						
08.09-11		x		x			x	x							x
08.09-19		x										x	x		x
ex 08.09-90		x	x						x			x	x		

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1578/81 DER KOMMISSION**  
vom 12. Juni 1981  
mit Übergangsmaßnahmen für die Interventionskäufe von Rindfleisch in Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 73 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, sieht vor, daß die Kaufpreise für bei den Interventionsstellen gekauftes Rindfleisch festgesetzt werden, indem der Interventionspreis mit einem Koeffizienten vervielfältigt wird, der anhand der auf den repräsentativen Märkten der Mitgliedstaaten während eines bestimmten Zeitpunkts festgestellten Daten errechnet wird.

Griechenland ist am 1. Januar 1981 der Gemeinschaft beigetreten. Der Zeitraum zur Feststellung der Preise auf den repräsentativen Märkten Griechenlands ist des-

halb zu kurz, um die Festsetzung der Koeffizienten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu erlauben. Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1177/81 der Kommission<sup>(2)</sup> vorgesehene Abweichung ist also zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 werden für Griechenland die in den genannten Absätzen vorgesehenen Koeffizienten und Kaufpreise bis zum 16. August 1981 nicht festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1981, S. 81.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1579/81 DER KOMMISSION**

vom 12. Juni 1981

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1050/81 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5 erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbeitrags <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1050/81 <sup>(4)</sup> ist eine Sondererstattung für Schweinehälften mit Bestimmung nach Polen festgesetzt worden. Die Verordnung

(EWG) Nr. 1050/81 sieht eine Höchstmenge vor, für welche diese Erstattung gewährt wird. Der Rat hat beschlossen, diese Höchstmenge von 35 000 auf 50 000 Tonnen zu erhöhen, um die Versorgung Polens mit Schweinefleisch in höherem Maße zu begünstigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 2 Absatz 2 zweiter und dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1050/81 wird die Zahl von 35 000 durch die Zahl von 50 000 ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 39.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 22. 4. 1981, S. 5.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1580/81 DER KOMMISSION**

vom 12. Juni 1981

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1495/80 zur Durchführung einiger Vorschriften der Artikel 1, 3 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates über den Zollwert der Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

*Artikel 1*

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3193/80 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b),

Die Verordnung (EWG) Nr. 1495/80 wird wie folgt geändert:

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. In Artikel 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

Um eine einheitliche Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 sicherzustellen, sind Durchführungsvorschriften zu erlassen, die unterschiedliche Interpretationen ausschließen.

„Eine verhältnismäßige Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises erfolgt auch im Falle eines Teilverlustes oder einer Beschädigung der zu bewertenden Waren vor der Abfertigung zum freien Verkehr.“

Die Verordnung (EWG) Nr. 1495/80 der Kommission <sup>(3)</sup> enthält Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Artikel 1, 3 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80.

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

Es ist zweckmäßig, Bewertungsregeln für den Fall eines Teilverlustes oder von Beschädigungen vor der Abfertigung zum freien Verkehr der zu bewertenden Waren zu erlassen.

„Für die Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 wird die Tatsache, daß Waren, die Gegenstand eines Verkaufs sind, zum freien Verkehr in der Gemeinschaft angemeldet werden, als ausreichendes Indiz dafür angesehen, daß sie zum Zweck der Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft verkauft wurden. Dies gilt auch bei aufeinanderfolgenden Verkäufen vor der Bewertung, wobei vorbehaltlich der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1496/80 jeder Preis aus einem solchen Verkauf für die Bewertung herangezogen werden kann. Sind jedoch die Waren in einem Drittland zwischen dem Verkauf und der Abfertigung zum freien Verkehr benutzt worden, so ist die Anwendung des Transaktionswerts nicht zwingend geboten.“

Die Anwendung des Transaktionswerts ist unbedingt geboten, wenn ein Kaufvertrag vorliegt, selbst dann, wenn die Waren Gegenstand von aufeinanderfolgenden Verkäufen vor der Bewertung waren.

Sind die Waren in einem Drittland zwischen dem Zeitpunkt des Verkaufs und dem der Abfertigung zum freien Verkehr in der Gemeinschaft benutzt worden, so wird vermutet, daß jener Verkauf nicht zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft stattgefunden hat und deshalb die Bewertung auf der Grundlage des Transaktionswerts nicht zwingend ist.

Der Käufer braucht keinen anderen Anforderungen zu genügen als Partei des Kaufvertrags zu sein.“

Der Käufer braucht keine besonderen Bedingungen zu erfüllen, außer daß er Partei des Kaufvertrags ist.

*Artikel 2*

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollwert —

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 11. 12. 1980, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 21. 6. 1980, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1981

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1581/81 DER KOMMISSION****vom 12. Juni 1981****zur Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1417/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 850/81<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wird bestimmt, daß hinsichtlich der Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten zum Zeitpunkt der Änderung eines repräsentativen Kurses die für die Änderung des Verhältnisses zwischen der Währungsparität eines Mitgliedstaats und dem Wert der Rechnungseinheit geltenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates<sup>(5)</sup> Anwendung finden. Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 kann jedoch von den vorgenannten Vorschriften abgewichen werden.

Es sind nunmehr die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie und insbesondere die entsprechende Antragsfrist zu regeln.

Es empfiehlt sich, zur Festsetzung der Höhe der Prämie in Landeswährung als Umrechnungskurs den repräsentativen Kurs zugrunde zu legen, der am ersten Tag der Antragsfrist gilt.

Die Gewährung der zusätzlichen Prämie gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 sowie der gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1056/81 des Rates<sup>(6)</sup> setzt die Gewährung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 vorgesehenen Prämie voraus ; die sonstigen Gewährungsbedingungen können von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt werden.

(1) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 142 vom 28. 5. 1981, S. 4.

(3) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 25.

(4) ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 111 vom 23. 4. 1981, S. 6.

Werden die Verpflichtungen aus der Prämienregelung nicht eingehalten, so sind die bereits gezahlten Prämienbeträge wiedereinzuziehen. Mitunter erscheint es jedoch gerechtfertigt, den Anspruch auf die Prämie aufrechtzuerhalten, insbesondere dann, wenn der Prämienbegünstigte vorübergehend oder dauernd aus Gründen, die außerhalb seines Einfluszbereichs liegen und von ihm nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Opfern überwunden werden können, zur Einhaltung dieser Verpflichtungen nicht in der Lage ist. Im übrigen können die Verpflichtungen aus der Prämienregelung im Falle der Abtretung des Betriebes übertragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1885/80 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3154/80<sup>(8)</sup>, ist aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Anträge auf Gewährung der Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands werden jährlich zwischen dem 15. Juni und 30. September bei der von jedem Mitgliedstaat bezeichneten zuständigen Behörde für die Mutterkühe eingereicht, die am Tag der Antragstellung gehalten werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch innerhalb dieses Zeitraums einen Tag vor dem 30. September als Frist für die Antragstellung bestimmen.

Die Zahl der für die Prämiengewährung zu berücksichtigenden Kühe ist gleich der Zahl der Mutterkühe, ausgenommen trächtige Färsen, die am Tag der Antragstellung auf dem Betrieb gehalten werden.

(2) Um gültig zu sein, muß der Antrag insbesondere die Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 und eine Erklärung des Erzeugers enthalten, wonach er sich verpflichtet, die vorgenannte und die vorliegende Verordnung sowie die Durchführungsbestimmungen des betreffenden Mitgliedstaats einzuhalten.

(7) ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 29.

(8) ABl. Nr. L 330 vom 6. 12. 1980, S. 17.

Ferner muß der Antragsteller bei der Antragstellung schriftlich erklären, daß :

- gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 :
  - der Rinderbestand des von ihm bewirtschafteten Betriebes in diesem Betrieb zur Aufzucht von Kälbern zum Zweck der Fleischerzeugung bestimmt ist,
  - wenn sich in diesem Bestand Kühe befinden, die den im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Rassen angehören oder durch Kreuzung dieser Rassen entstanden sind, diese Kühe mit Bullen einer Fleischrasse gekreuzt worden sind, die nicht im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1417/81 aufgeführt ist ;
- bei Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen auf dem Betrieb des Erzeugers diese unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden ;
- die auf seinem Betrieb gewonnene Milch nicht zur Herstellung von Milcherzeugnissen verwendet wird, die nach Ablauf der in Artikel 2 Absatz 2 der vorstehenden Verordnung genannten Frist von zwölf Monaten vermarktet werden können.

(3) Die zuständige Behörde teilt jedem Antragsteller nach den erforderlichen Überprüfungen mit, wie der Antrag beschieden wird. Wird dem Antrag stattgegeben, so kann sie ohne vorherige Benachrichtigung die Prämie dem Beteiligten auszahlen.

#### Artikel 2

- (1) Die zusätzliche Prämie gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 und die Prämie gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1056/81 werden nur den Erzeugern gewährt, die in den Genuß der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 vorgesehenen Prämien kommen.
- (2) Die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten legen gegebenenfalls die ergänzenden Bedingungen für die Gewährung dieser zusätzlichen Prämie fest und setzen die Kommission hiervon innerhalb der in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Frist in Kenntnis.

#### Artikel 3

- (1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 und Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1056/81 festgesetzten Beträge werden innerhalb von zwölf Monaten ausgezahlt, die dem Beginn des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums folgen.
- (2) Der Umrechnungskurs, der auf die in Absatz 1 genannten Beträge anzuwenden ist, ist der am ersten Tag der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitspanne geltende repräsentative Kurs.

#### Artikel 4

- (1) Die von jedem Mitgliedstaat zu bestimmenden zuständigen Behörden führen eine Verwaltungskon-

trolle durch, die durch stichprobenweise oder systematische Besichtigungen an Ort und Stelle ergänzt wird und die sich bezieht auf

- a) die Zahl der Mutterkühe, die sich auf dem vom Begünstigten bewirtschafteten Betrieb befinden,
- b) die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 und
- c) die Richtigkeit der Erklärungen gemäß Artikel 1 Absatz 2.

(2) Erforderlichenfalls treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen für die Wiedereinziehung der gezahlten Prämien. Im Falle einer falschen Erklärung veranlassen die Mitgliedstaaten die Wiedereinziehung eines Betrages in Höhe des Gesamtbetrags der Prämien, die aufgrund dieser Erklärung gezahlt worden sind.

(3) Für den Fall der Übernahme des Betriebes vor Ablauf der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 genannten Zwölfmonatsfrist kann sich der Nachfolger schriftlich bei der zuständigen Behörde verpflichten, die von seinem Vorgänger eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Hat er den zuständigen Behörden in diesem Fall nicht glaubhaft gemacht, daß er diese Verpflichtungen einhält, so leitet der betreffende Mitgliedstaat gegen den Nachfolger ein Verfahren zur Wiedereinziehung der dem Vorgänger gezahlten Beträge ein.

(4) Der Anspruch auf die Prämie bleibt jedoch bestehen, wenn der Begünstigte seine Verpflichtungen aus den in Artikel 5 genannten Gründen nicht einhalten konnte.

#### Artikel 5

(1) Unbeschadet besonderer Umstände, die in jedem Einzelfall zu berücksichtigen sind, können die zuständigen Behörden insbesondere folgende Fälle als höhere Gewalt anerkennen, die den Prämienanspruch unberührt lassen :

- a) Tod des Begünstigten ;
- b) länger dauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten ;
- c) Enteignung eines wesentlichen Teils der vom Begünstigten bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes, soweit sie am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war ;
- d) schwere Naturkatastrophe, die die vom Begünstigten bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche erheblich in Mitleidenschaft zieht ;
- e) zufällige Zerstörung der für die Rinderhaltung bestimmten Ställe des Begünstigten ;
- f) Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Rinderbestands des Begünstigten.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die von ihnen anerkannten Fälle höherer Gewalt.

*Artikel 6*

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zur Durchführung der Prämienregelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 und im Falle Irlands und des Vereinigten Königreichs gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1056/81 getroffenen Maßnahmen spätestens zehn Tage nach dem Tag ihrer Inkraftsetzung mit.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alljährlich spätestens zum 31. Dezember die Anzahl der Kühe, für die die Prämie beantragt worden ist, und spätestens zum Ende des Wirtschaftsjahres die Anzahl der Mutterkühe, für die dem Antrag stattgegeben worden ist, mit.

*Artikel 7*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1885/80 wird aufgehoben. Sie bleibt jedoch für die Anträge gültig, die für das Wirtschaftsjahr 1980/81 eingereicht werden.

*Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Juni 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1582/81 DER KOMMISSION**  
**vom 12. Juni 1981**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1116/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirtschaftlich wichtige Ausfuhr zu ermöglichen, kann nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 der Unterschied zwischen den Preisen der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse im internationalen Handel und den in der Gemeinschaft angewandten Preisen, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2455/72<sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung einerseits der Preise für Obst und Gemüse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen und andererseits der Preise im internationalen Handel festzusetzen, wobei auch den in Artikel 2 unter b) genannten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen ist.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preisen ermittelt, wobei die Ermittlung der Preise im internationalen Handel unter Berücksichtigung der im Absatz 2 dieses Artikels genannten Notierungen und Preise erfolgt.

Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse gewisser Märkte können unterschiedliche Erstattungen für ein bestimmtes Erzeugnis je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet notwendig machen.

FrISCHE Süßorangen, frISCHE Zitronen, Äpfel und Pfirsiche der Güteklassen Extra, I und II der gemeinsamen Qualitätsnormen, unter Glas und im Freiland kultivierte Trauben der Güteklassen Extra und I, Mandeln, Haselnüsse ohne äußere Schale sowie Walnüsse mit der Schale können gegenwärtig wirtschaftlich wichtige Ausfuhren darstellen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die im vorstehenden Gedankenstrich genannten Währungen der Gemeinschaft festgestellt wird.

Aufgrund des Unterschieds zwischen den Erzeugerpreisen für Pfirsiche in der Gemeinschaft und in den übrigen Mitgliedstaaten ist dieser Unterschied gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 10/81<sup>(5)</sup> bei der Berechnung der Ausfuhrerstattungen für dieses Erzeugnis zu berücksichtigen. Die Anwendung vorgenannter Kriterien führt dazu, die in Griechenland anwendbare Erstattung auf Null festzusetzen.

Bei Anwendung der obengenannten Modalitäten auf die derzeitige Marktlage oder ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere auf die Notierungen und die Obst- und Gemüsepreise in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, ist die Erstattung gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die Verpflichtungen, die sich aus Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission vom 29. November 1979 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80<sup>(7)</sup>, ergeben, können bei der Ausfuhr nach nicht-europäischen Drittländern gelockert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 25. 11. 1972, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 17.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71.

In diesem Fall ist es möglich, Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 zur Anwendung zu bringen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

(2) Die Vorschriften der Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) und 23 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 sind anwendbar auf die Ausfuhr von Süßorangen, Zitronen, im Freiland kultivierte Tafeltrauben, Walnüssen mit der Schale, Haselnüssen ohne äußere Schale und Äpfeln, die im Anhang aufgeführt sind.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

(ECU/100 kg netto)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Umschreibung der Ware	Erstattungs-betrag
ex 08.02 A I	Süßorangen, frisch :	
	— der Sorten Biondo comune und Sanguigno comune, der Güteklassen Extra, I und II	5,32
	— andere Sorten, der Güteklassen Extra, I und II	9,67
ex 08.02 C	Zitronen, frisch, der Güteklassen Extra, I und II :	
	für Ausfuhren nach :	
	— den Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas	6,04
	— anderen Bestimmungen	4,23
ex 08.04 A I	Tafeltrauben :	
	— frisch, im Freiland kultivierte Erzeugnisse, der Güteklassen Extra und I	4,84
	— frisch, unter Glas kultivierte Erzeugnisse, der Güteklassen Extra und I	19,34
ex 08.05 A II	Mandeln, ohne äußere Schale, ausgenommen bittere Mandeln	9,67
ex 08.05 B	Walnüsse, mit der Schale	14,00
ex 08.05 G	Haselnüsse, ohne äußere Schale	14,51
ex 08.06 A II	Äpfel der Güteklassen Extra, I und II, außer Mostäpfeln :	
	für Ausfuhren nach :	
	— Botsuana, Lesotho, Swasiland, Sambia, Malawi, Mosambik, Tansania, Kenia, Ruanda, Burundi, Uganda, Somalia, Äthiopien, Madagaskar, Komoren, Sudan, Mauritius, der Republik Djibuti, den Ländern der Halbinsel Arabien <sup>(1)</sup> , dem Iran und dem Irak	12,00
	— den Ländern und Territorien Afrikas, mit Ausnahme der vorgenannten Länder sowie Südafrikas, nach Syrien, Jordanien, den Staatshandelsländern Mittel- und Osteuropas, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador, Island, Finnland, Norwegen, Schweden, Österreich und Färöer-Inseln	3,63
ex 08.07 B	Pfirsiche (ausgenommen Brugnolen und Nektarinen) der Klassen Extra, I und II für Ausfuhren nach allen anderen Bestimmungen als der Schweiz und Österreich :	
	— mit Ursprung in Griechenland	0,00
	— mit Ursprung in den übrigen Mitgliedstaaten	5,00

<sup>(1)</sup> Als „Länder der Halbinsel Arabien“ sind im Sinne dieser Verordnung die folgenden Länder und Territorien dieser Halbinsel zu verstehen : Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, das Oman-Sultanat, die Vereinigten Arabischen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwein, Fudschaira, Ras el-Chaima), die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Volksrepublik Jemen (Südjemen).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1583/81 DER KOMMISSION**

vom 12. Juni 1981

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen Nr. 171/67/EWG und (EWG) Nr. 616/72<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77<sup>(6)</sup>, geregelt worden.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 171/67/EWG wird die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt :

- Lage und voraussichtliche Entwicklung der verfügbaren Mengen und der Olivenölpreise auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Olivenölpreise auf dem Weltmarkt,
- Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- wirtschaftliche Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr.

Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 171/67/EWG ist die genannte Erstattung außerdem nach folgenden Kriterien festzusetzen :

- Preis des Olivenöls in den wichtigsten Erzeugergebieten der Gemeinschaft,
- günstigste Notierungen, die auf den einzelnen Märkten der einführenden Drittländer festgestellt werden,
- Vermarktungs- und günstigste Transportkosten von den Märkten der Gemeinschaft in den wichtigsten Erzeugergebieten bis zu den Häfen oder anderen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie Heranführungskosten auf dem Weltmarkt.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 171/67/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Es ist daher eine besondere Erstattung für die Ausfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II b) nach Polen vorzusehen.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

(3) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

(4) ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattung
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert :	
A	Olivenöl :	
I	nicht behandelt :	
(a)	naturreines Olivenöl	
	und	
II	anderes :	
(a)	durch Behandeln von Ölen der Tarifstelle 15.07 A I a) oder 15.07 A I b) gewonnen, auch mit naturreinem Olivenöl verschnitten :	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger, für die Bestimmungen genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission <sup>(1)</sup> und für die Ausfuhr nach Drittländern	24,00
(b)	nicht genannt :	
	durch Behandeln von Ölen der Tarifstelle 15.07 A I c) gewonnen, auch mit naturreinem Olivenöl verschnitten :	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettogewicht über 5 kg oder lose für Ausfuhren nach Polen	90,75

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1584/81 DER KOMMISSION**

vom 10. Juni 1981

**zur Festsetzung der Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/81<sup>(3)</sup>, wurden die Kriterien für die Festsetzung dieser Beihilfen aufgestellt. Gemäß Absatz 3 des genannten Artikels ist bei der Festsetzung der Beihilfe für Magermilchpulver eine bestimmte Spanne zu beachten.

Aufgrund dieser Bestimmungen und angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist die Beihilfe für Mager-

milchpulver und Magermilch wie unten angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannte Beihilfe wird für Magermilchpulver auf 56 ECU/100 kg und für Magermilch auf 5,70 ECU/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1981

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 15.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1585/81 DER KOMMISSION**

vom 10. Juni 1981

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 der Kommission <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2938/80 <sup>(3)</sup>, wurde die Beihilfe für 100 Kilogramm Magermilch, die zu Kasein oder Kaseinaten verarbeitet worden ist, auf 4,80 ECU festgesetzt. Dieser Beitrag ist an die Entwicklung der Kaseinpreise im internationalen Handel anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 wird der Betrag von „4,80 ECU“ durch den Betrag von „5,20 ECU“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 25. 4. 1970, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 14.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1586/81 DER KOMMISSION**  
vom 12. Juni 1981  
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3455/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1439/81<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1556/81<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1439/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 17.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 28. 5. 1981, S. 55.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 11. 6. 1981, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	16,67 11,74 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1587/81 DER KOMMISSION**  
**vom 12. Juni 1981**  
**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1406/81<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/81<sup>(7)</sup>, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währung stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Absatz festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 11. Juni 1981 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74<sup>(8)</sup> die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78<sup>(10)</sup>, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1406/81 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 27. 5. 1981, S. 16.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 12. 6. 1981, S. 35.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
23.02 A I a)	22,58	22,58
23.02 A I b)	72,24	72,24
23.02 A II a)	18,06	18,06
23.02 A II b)	72,24	72,24





